

## Marculf II,35 (deu)

### UNGÜLTIGKEITSBESCHEINIGUNG<sup>1</sup>

An meinen Herrn (und) Bruder<sup>2</sup> Soundso, der Soundso. Es ist allen allgemein bekannt, dass Du vor einigen Jahren – *oder* vor einem Jahr – der Zahl nach soundsoviele unserer *solidi* als Darlehen<sup>3</sup> erhalten hast und uns dafür einen Schuldschein<sup>4</sup> ausgestellt hast, so dass Du verpflichtet warst, uns dieselben *solidi* alsdann zurückzuzahlen, was Du so auch getan hast. Aber da wir jenen Schuldschein<sup>5</sup>, den Du uns ausgestellt hattest, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht finden konnten, haben wir Dir daher dieses Ungültigkeitsschreiben<sup>6</sup> ausgefertigt, damit Du wegen derselben soundsovielen *solidi* für alle Zeiten losgelöst und freigesprochen leben magst. Und falls derselbe Schuldschein<sup>7</sup> auftauchen und von uns oder unseren Erben vorgelegt werden wird, soll er keine Wirkung erlangen, sondern ungültig und gehaltlos bleiben.

<sup>1</sup> Dieses Dokument findet sich unter demselben Titel auch als 44. Stück in der Formelsammlung aus Tours (Tours 44). Der Begriff *evacuaturia* ist aus (*e*)*vacuare* „leer machen“/„leeren“/„entkräften“, hier im Sinne von „auflösen“/„ungültig machen“ (d.h. eine Sache ihres Gehalts entleeren) abgeleitet. Zur Bildung M. Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, §273, S. 288. Die (*e*)*vacuaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, S. 537-541. In der der Sammlung vorangestellten *capitulatio* wird die Funktion der *evacua[tu]ria* spezifiziert. Die vorliegende *evacua[tu]ria* gilt für eine *cautio*, falls diese sich nicht auffinden lässt (*si non invenitur*).

<sup>2</sup> Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“).

<sup>3</sup> Das *beneficium* („Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“) wird hier im Sinne von „etwas zur Verfügung gestelltes“, „geliehenes Gut“ gebraucht, im Zusammenhang mit Geld also „Darlehen“. Seit dem 7. Jahrhundert entwickelte sich *beneficium* zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch, ohne seine Grundbedeutung zu verlieren. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 70f.

<sup>4</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

<sup>5</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

<sup>6</sup> Die (*e*)*vacuaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, S. 537-541.

<sup>7</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.